

Hinweis:

Aufgrund der langen Vertragslaufzeit und der Unkenntnis über den Zeitpunkt der Bauausführung wurden die Entschädigungssätze indexiert. Als Berechnungsgrundlage dienen Indizes des Statistischen Bundesamt Deutschland (DESTATIS) und des Niederländischen Landesamt für Statistik (NLS). Die Entschädigungssätze schwanken damit je nach Jahr der Bauausführung.

§ 6

Flur-, Aufwuchs- und Folgeschäden sowie Wirtschafterschwernisse

- (1) Flur-, Aufwuchs- und Folgeschäden sowie Wirtschafterschwernisse, die im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb der Leistungssysteme durch den ENERGIEVERSORGER oder durch eine von ihm beauftragte Firma verursacht werden, sind vom ENERGIEVERSORGER zu ersetzen.

Als Flurschaden ist jeder durch die Verlegearbeiten verursachte Schaden am Grundstück des Eigentümers anzusehen.

Der Aufwuchsschaden (identisch mit Ertragsausfall) ist jeder durch die Verlegearbeiten verursachte Schaden an den Feldfrüchten (auch Zwischenfrüchte und Grünland) und der Ausfall der Ernte (Frucht) im Baujahr und in den drei Folgejahren.

Folgeschäden sind langfristige Ertragseinbußen ab dem vierten Jahr nach der Herstellung der Leitungssysteme, die auf das Vorhandensein der Leitungssysteme zurückzuführen sind.

- (2) DER ENERGIEVERSORGER zahlt dem Nutzungsberechtigten für landwirtschaftliche Nutzflächen pauschal eine Aufwuchsschädigung innerhalb des Ackerstreifens wie folgt (keine Sonderkulturen wie z.B. Erdbeeren, keine Hackfrüchte):

Je Baumaßnahme pauschal 0,26 Euro je qm im Baujahr

Für die Baumaßnahme wird ein Arbeitsstreifen von mind. 20 Metern Breite (sog. Mindestarbeitsstreifen) entschädigt. Der tatsächlich in Anspruch genommene Arbeitsstreifen sowie ggf. darüber hinaus angelegte Zuwegungen und Lagerplätze auf dem Grundstück werden nach Aufmaß abgegolten und nach den in diesem Absatz genannten Entgeltsätzen entschädigt.

Im Kalenderjahr der Baumaßnahme werden 100 % des entsprechenden Vergütungssatzes bezahlt. Im darauf folgenden Jahr werden 50 %, im zweiten Jahr nach der Herstellung 30 % und im dritten Jahr nach der Herstellung 20 % des Vergütungssatzes ausgezahlt. Die o.g. Aufwuchsschädigungen setzen voraus, dass die Rekultivierung auf den entsprechenden Flurstück(en) im Baujahr abgeschlossen wird.

Überschreitungen des festgelegten Ackerstreifens ohne Absprache mit dem Nutzungsberechtigten werden mit einem Zuschlag von 100 % der oben genannten Entschädigungssätze vergütet.

- (3) Flur- und Aufwuchsschäden werden innerhalb von 4 Wochen nach Verlassen des Grundstücks (Abschluss der Wiederherstellung) vom ENERGIEVERSORGER und dem Nutzungsberechtigten gemeinsam aufgemessen.
- (4) Für Folgeschäden bis 25 % zahlt der ENERGIEVERSORGER dem Nutzungsberechtigten pauschal 0,032 Euro pro Jahr je qm des in Anspruch genommenen Arbeitsstreifens. Dieser angenommene Schaden soll vom sechsten bis zum zehnten Jahren nach Abschluss der Baumaßnahme jährlich gutachterlich überprüft und bei Bedarf entsprechend angepasst werden.

Darüber hinausgehende Schäden werden gutachterlich ermittelt und entsprechend entschädigt. Die Kosten des unabhängigen Gutachters in Zusammenhang mit der Überprüfung der Folgekosten trägt der ENERGIEVERSORGER.

- (5) Restflächen werden, soweit dies sinnvoll und möglich ist, zwischen dem Nutzungsberechtigten und den Beauftragten der des ENERGIEVERSORGERS vor der jeweiligen Baumaßnahme festgelegt.

Restflächen sind Teilflächen (Bewirtschaftungseinheiten), die im Rahmen der Leitungsverlegung vorübergehend entstehen und folgende Größe haben:

- Flächen bis 0,7 Hektar
- Bei Flächen < 0,7 Hektar erfolgt bei Grünland zusätzliche Neuansaat durch den ENERGIEVERSORGER
- Flächen mit einer mittleren Breite bis max. 25 m

Restflächen werden in jedem Jahr, in dem sie nicht bewirtschaftet werden können, mit 0,26 Euro pro qm entschädigt.

Ggf. darüber hinausgehende Flächen, deren Bewirtschaftung durch die vorübergehende Zerschneidung des Grundstücks im Rahmen der Leitungsverlegung nachweislich erschwert ist, werden im Einzelfall – sofern keine Einigkeit erzielt werden kann – von einem staatlich vereidigten Gutachter ermittelt.

Ggf. erforderliche Überwegungen und Brücken auf dem Grundstück zum Zwecke der Bewirtschaftung von Restflächen (z.B. Feldbestellung, Erntearbeiten) sind seitens des Nutzungsberechtigten selbst herzustellen.

- (6) Der ENERGIEVERSORGER ersetzt dem Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen alle weiteren wirtschaftlichen Folgeschäden, die im Zusammenhang mit dem Bau, dem Betrieb und der Instandhaltung und evtl. Entfernung der Leitungssysteme durch den ENERGIEVERSORGER oder durch von ihr beauftragte Firmen entstehen.
- (7) Für die Entschädigung von Wirtschafterschwernissen hat sich der Nutzungsberechtigte vor zwischen der nachfolgend aufgeführten pauschalen Abrechnung oder einer Abrechnung nach den tatsächlich anfallenden Wirtschafterschwernissen für alle von ihm bewirtschafteten Flächen in seiner Gesamtheit zu entscheiden. Die Wirtschafterschwernisse werden pauschal mit 0,76 Euro je qm in Anspruch genommenen Arbeitsstreifen und je Baumaßnahmen entschädigt. Mit Erhalt der Pauschale sind alle Entschädigungsansprüche bezüglich der Wirtschafterschwernisse im

Dienstbarkeits- und Arbeitsstreifen abgegolten. Ausgenommen hiervon sind Wirtschafterschwernisse für Flächen mit Sonderkulturen (z.B. Kartoffeln oder Hackfrüchte).

Darin enthalten sind Wirtschafterschwernisse, die durch Baumaßnahmen bei einer Rohr- oder Kabelverlegung in offener Bauweise entstehend könnten, wie z.B.:

- Längere Arbeitszeiten bzw. Arbeiten mit geringerer Effizienz aufgrund der verbliebenen Flächen;
- Erschwernisse durch schrägen Zuschnitt auf den verbliebenen Flächen;
- Neuansaat von Grünland im in Anspruch genommenen Arbeitsstreifen;
- Zusätzliche Düngungs-, Pflanzenschutzmaßnahmen und Bodenbearbeitungen;
- Mehraufwendungen, Zeiten und Mindererträge auf den extra angelegten Vorgewenden ;
- Rüst- und Wegezeiten:
- Wartezeiten bis zu einer Stunde gesamt wegen Nichterreichbarkeit einer Fläche;
- Erschwernisse in den Folgejahren.

Die Pauschale für Wirtschafterschwernisse gilt nur für Baumaßnahmen, (inkl. erforderlicher Rekultivierungsmaßnahmen), die in der Zeit ab ca. Mitte März begonnen werden und bis ca. Ende Oktober des betreffenden Jahres abgeschlossen sind und deren Bauzeit nicht länger als maximal 3 Monate andauert. Bei Überschreitung der Termine sind gesonderte Entschädigungen zu verhandeln.

Eventuell anfallende Wirtschafterschwernisse aufgrund zusätzlich benötigter Arbeitsstraßen außerhalb des Dienstbarkeits- und Arbeitsstreifens fallen nicht unter diese Pauschale.

- (8) Die landwirtschaftlichen Nutzflächen, Gräben, Zäune, Grenzzeichen und Wege werden nach Abschluss der jeweiligen Baumaßnahme vom ENERGIEVERSORGER zeitnah wiederhergestellt. Werden Zufahrten durch den Leitungsbau abgeschnitten, stellt der ENERGIEVERSORGER zeitnah durch geeignete Ersatzmaßnahmen die notwendige Zuwegung sicher. Zusätzliche Schäden an Bäumen und Hecken werden gesondert ersetzt.
- (9) Reife Früchte sind durch den Nutzungsberechtigten, sofern irgend möglich, vor Baubeginn zu ernten. Der ENERGIEVERSORGER veranlasst das Freimachen der Leitungstrasse von Aufwuchs auf eigene Kosten
- (10) Dem Nutzungsberechtigten dürfen bei einem ordnungsgemäßen Verhalten seinerseits keinerlei Nachteile durch Errichtung, Betrieb und Instandhaltung der Leitungssysteme daraus entstehen, dass der Grundstückseigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte wegen der Inanspruchnahme seiner Fläche zu oben genanntem Zweck einen Teil seiner Zahlungsansprüche, die er nach den Regeln der 2005 in Kraft getretenen EU-Agrarreform erhalten hat, nicht aktivieren kann bzw. keine Zahlungsansprüche zugewiesen erhält. Auf Nachweis werden etwaige Prämienverluste entschädigt. Dies gilt auch für die Stilllegungsverpflichtung und Agrarumweltmaßnahmen betroffener Betriebe. Sofern für die Anzeige der Baumaßnahmen durch den Landwirt bei der Landwirtschaftskammer Kosten entstehen, wird der ENERGIEVERSORGER diese auf Nachweis erstatten.

- (11) Entschädigungs- und Schadenersatzansprüche werden nur anerkannt, wenn die formlose Anmeldung des Anspruchs so rechtzeitig erfolgt, dass die Berechtigung bezüglich Schadenshöhe und –umfang vom ENERGIEVERSORGER oder einem bestellten Gutachter nachgeprüft werden kann.
- (12) Soweit in den vorstehenden Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist, werden die Entschädigungsleistungen zeitnah nach Feststellung des Schadens als Abschlag mit den vereinbarten Entgeltsätzen ausgezahlt. Die Schlussrechnung erfolgt unter Berücksichtigung der Preisanpassung gem. § jeweils zum 31. März des Folgejahres. Folgezahlungen gem. Absatz 2 erfolgen analog. Besteht Streit über die Höhe der Entschädigung, so ist zumindest der unstrittige Betrag vorweg unverzüglich zu zahlen.
- (13) Sind zur Nutzung der von den Baumaßnahmen betroffenen Flurstücke mehrere Personen berechtigt, werden die oben genannten Entschädigungen anteilig gezahlt.
- (14) Für Grünlandflächen auf denen der ENERGIEVERSORGER für die Neuansaat verantwortlich ist, kann die Durchführung mit dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten vereinbart werden. Dafür entschädigt der ENERGIEVERSORGER die Neuansaat mit 0,18 Euro pro qm der angesäten Fläche.